

Satzung des Vereins „Kultur und Mehr Moormerland e.V.“

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur und Mehr Moormerland e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Moormerland.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein arbeitet zum Wohle kulturinteressierter Bürger*innen der Gemeinde Moormerland. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte.
- Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen in der Gemeinde Moormerland und dem Landkreis Leer.

Darüber hinaus können Theatervorstellungen, Vorträge, Lesungen, Workshops und Kunstausstellungen durchgeführt werden.

§ 3 Mittelverwendung/ Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff.AO).
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder im Sinne des §3 Nr. 26, 26b EstG für Tätigkeiten für den Verein, sofern es die finanzielle Lage es zulässt, beschließen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder, Aufnahme der Mitglieder

- (1) Vereinsmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich den Vereinszielen verpflichtet fühlt bzw. zum Vereinszweck bekennt.
- (2) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand schriftlich auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Sollte der Vorstand mit Mehrheit oder insgesamt entscheiden, den Antrag ablehnen zu wollen, so hat er über die Aufnahme des Antragstellers in der nächsten Mitgliederversammlung einen Entscheidungsbeschluss herbeizuführen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags bestimmt die Gründung- bzw. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet:
 - a. mit dem Tode des Mitglieds,
 - b. durch freiwilliges Ausscheiden, das jederzeit gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich erklärt werden kann,
 - c. durch Ausschluss (Absatz 2).

Das Ende der Mitgliedschaft wird dem betreffenden stimmberechtigten Mitglied in den Fällen zu lit b) und c) durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in einer Weise verhält, die dem Verein schädigt oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand den betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Ausschlussgrund ist besonders gegeben, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug geraten ist und den rückständigen Betrag trotz zwei erfolgter Mahnungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der zweiten Mahnung zahlt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Email bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

- (3) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer hybriden Veranstaltung.
- (4) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (5) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden*in geleitet.
- (7) Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Antrag hat Erfolg, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Wahl des Vorsitzenden*in, seines Stellvertreters*in, des Schatzmeisters*in und fünf weiterer Beisitzer*innen und der Kassenprüfer*innen (zweijährig)
 - Jahresbericht
 - Jahresabrechnung, Rechnungsprüfungsbericht
 - Entlastung des Vorstandes/Schatzmeister*in
 - Aufstellung eines Jahresarbeitsplanes
 - Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Satzungsänderung
 - vorliegende Anträge
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (11) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzende*in und dem Schatzmeister*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzender*in
 - dem/der stellvertretender*in Vorsitzender*in
 - dem/der Schatzmeister*in
 - dem/der Schriftführer*in
 - drei bis fünf Beisitzer*innen
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende*in, sein Stellvertreter*in und der Schatzmeister*in. Die Vertretung nach außen erfolgt jeweils durch zwei dieser drei Personen.
- (4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden*in oder seinem Stellvertreter*in einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Sinne der Satzung. Er hat neben der inhaltlichen Verwirklichung der Satzungsziele des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - Aufstellen des Haushaltsplanes
 - Projekt bezogene Einsetzung von Arbeitsgruppen

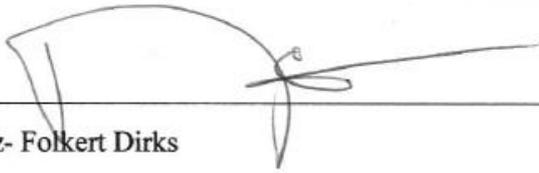
§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Moormerland mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden.

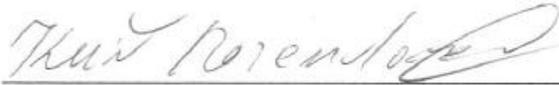
§11 Inkrafttreten

24. Mai 2022

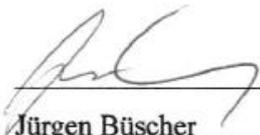
(1) Diese Satzung tritt am ~~27. Januar 2023~~ in Kraft, nebst Änderungen
am 29.09.2022 und 27.01.2023.



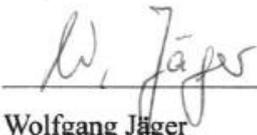
Fritz- Folkert Dirks



Kurt Rosendahl



Jürgen Büscher



Wolfgang Jäger



Thomas Brüning



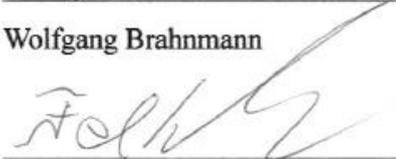
Gebhard Helmers



Wolfgang Ihler



Wolfgang Brahnmann



Friedhelm de Buhr